Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

Inhalt: Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens bei Tetenbüllspiecker im Kreise Eiderstedt, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind, S. 359. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 362.

(Nr. 8739.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens bei Tetenbüllspiecker im Kreise Eiderstedt, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 19. September 1880.

Es ist zu entrichten:

A. An Hafengeld von allen Fahrzeugen:

I. von 12 Kubikmetern Netto-Raumgehalt und darunter, wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 10 Pf.
beim Ausgange .... 10 =

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung: Fahrzeuge der vorstehend unter I bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie Ballast führen oder leer sind.

II. Von mehr als 12 Kubikmetern Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 5 Pf.
beim Ausgange .... 5 =

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 2 Pf.
beim Ausgange .... 2 =

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Oktober 1880.

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung
   a) im Ganzen das Gewicht von 2000 Kilogramm nicht übersteigt oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art; Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Krummholz, Torf, Steinkohlen, Coaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen, Rohmaterialien zum Deichbau oder Muscheln besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

2) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit den benachbarten Küstenorten, Inseln und Halligen den Hafen zu Tetenbüllspiecker regelmäßig oder häufig besuchen, kann nach Wahl, statt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der Vertretung der Gemeinde Tetenbüll mit Genehmigung der Königlichen Regierung festzusetzen ist.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung des Raumgehalts der Schiffe werden Bruchtheile von einem halben Kubikmeter oder mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

   Bei Flußschiffen, welche nicht nach Raumgehalt vermessen sind, gilt eine Tonne Tragfähigkeit gleich zwei Kubikmetern Netto-Raumgehalt.

2) Das Hafengeld ist für alle Schiffe zu entrichten, welche in dem mit einem Bohlwerk versehenen Hafen zu Tetenbüllspiecker und in dem bebaakten Entwässerungskanal, also auf der Strecke von der Tetenbüller Schleuse bis zur Hever, verkehren.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise behindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang

zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 170 Kubikmetern oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebiets in den Tetenbüllspiecker Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine Beiladung zu löschen oder einzunehmen, deren Gewicht in Zentnern die Zahl der Kubikmeter des Netto-Raumgehalts nicht übersteigt;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfeleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Schiffsgefäße, welche Kaiserliches, Reichs- oder Staatseigenthum sind oder lediglich für Kaiserliche, Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Fahrzeuge bis zu einschließlich 12 Kubikmetern Netto-Raumgehalt bei ihren Fahrten nach und von den im Hafen oder auf der Hever bei Tetenbüllspiecker liegenden Schiffen;

9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie allgemein alle kleinen Fahrzeuge bis zu 4 Kubikmetern Netto-Raumgehalt;

10) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; sofern sie den Hafen leer oder beballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;

11) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

B. An Lagergeld.

Für die Benutzung von je 4 Quadratmetern oder weniger der am Hafen belegenen Lagerplätze für je eine Woche 15 Pf. Jede angefangene Woche wird dabei für voll gerechnet.

Gegeben Berlin, den 19. September 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. **Bitter.**

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 16. August 1880, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband von Ostpreußen bezüglich der zum Bau der Chausseen von Hohenstein nach Biessellen und von Osterode nach Löbau erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 38 S. 242, ausgegeben den 16. September 1880;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 16. August 1880, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Berlin auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 6. Mai 1878 auszugebenden Anleihescheine von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 39 S. 357, ausgegeben den 24. September 1880;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 18. August 1880, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes in Höhe des 1½fachen Betrages der Sätze des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 an die Gemeinden Dorstfeld und Oespel im Landkreise Dortmund auf der von denselben erbauten Chaussee von Dortmund über Dorstfeld und Oespel bis zur Dortmund-Wittener Provinzialstraße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 39 S. 283, ausgegeben den 25. September 1880;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 18. August 1880 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Schildberg bis zum Betrage von 90 000 Mark Reichswährung III. Ausgabe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 38 S. 301 bis 303, ausgegeben den 21. September 1880;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 23. August 1880, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung bezüglich der zur Errichtung einer Leuchtbaake an der Mündung der Este im Landdrosteibezirk Stade erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 37 S. 385, ausgegeben den 10. September 1880.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.